

**Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung des Tarifvertrages über eine
Zuwendung an Angestellte 6.11.2008**

Vom 1. März 1991

(ABl. EKD 1991 S. 205)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Beschluss	6.11.2008	ABl. EKD 2008 S. 378		Außer Kraft getreten gem. Anmerkung zu § 2 Abs. 1 ARRÜ- DVO.EKD

(1) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 zuletzt geändert durch ÄnderungsTV Nr. 4 vom 12. November 1987 gilt mit folgender Maßgabe: § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. nicht in der Zeit vor dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder aus eigenem Wunsch aus dem am 1. Dezember bestehenden Dienstverhältnis ausscheidet."

(2) Abs. 1 gilt für die als Arbeiter/innen beschäftigten Mitarbeiter/innen entsprechend.

